organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurochirurgie

Schlussbericht des OAQ

Dezember 2010

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Inhalt

1 Akkreditierungsverfahren 3

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens 4

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs 5

4 Selbstbeurteilungsbericht 5

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten 6

5.1 Beurteilung und Empfehlungen 6

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft 7

5.3 Stellungnahme der MEBEKO 7

6 Schlussbeurteilung des OAQ 7

6.1 Prämisse 7

6.2 Beurteilung und Empfehlungen 7

6.3 Akkreditierungsempfehlung 7

Abkürzungsverzeichnis 8

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards[1] evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den

[1] Qualitätsstandardsets: http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de

Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge.
Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.
Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung

und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.
Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs[2]

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurochirurgie dauert sechs Jahre und gliedert sich wie folgt:

– fachspezifische Weiterbildung : 5 Jahre Neurochirurgie

Mindestens die Hälfte der 5-jährigen fachspezifischen Weiterbildung in Neurochirurgie muss als ununterbrochene Periode an der gleichen Weiterbildungsstätte der Kategorie A in der Schweiz, absolviert werden. Im Weiteren muss die Weiterbildungsstätte mindestens einmal und für mindestens ein Jahr gewechselt werden.

– nicht fachspezifische Weiterbildung: 1 Jahr

Die nicht fachspezifische Weiterbildung kann in den folgenden Fachgebieten absolviert werden: Allgemeine Chirurgie oder chirurgische Subspezialität (mit Ausnahme der Neurochirurgie) mit Teilnahme am allgemein-chirurgischen Notfalldienst, Orthopädie, Kieferchirurgie, HNO, Neurologie, Neuroradiologie, Neuroanatomie, Neuropathologie, klinische oder experimentelle Neurophysiologie, experimentelle Chirurgie.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie (SGN) am 25. August 2009 verabschiedet und traf im September 2009 beim OAQ ein. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung und entspricht den Vorgaben des OAQ. Er ist nach den einzelnen Prüfbereichen gegliedert und die Standards werden lückenlos behandelt. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

---

[2] vgl. Facharzt für Neurochirurgie: Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2000 (letzte Revision: 6. September 2007), S. 2

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt, Chefarzt Neurochirurgie, Kantonsspital St.Gallen
- Prof. Dr. med. Jörg-Christian Tonn, Direktor der Neurochirurgischen Klinik und Poliklinik der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU), München

Die Experten haben das Gutachten im Konsensverfahren erstellt und am 30. April 2010 beim OAQ eingereicht (Umfang 13 Seiten). Es umfasst eine Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes, ein Stärken- und Schwächenprofil, eine vollständige Behandlung bzw. Bewertung der Prüfbereiche und Qualitätsstandards sowie eine synthetische Beurteilung mit Akkreditierungsempfehlung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass sich der Weiterbildungsgang Neurochirurgie auf einem sehr hohen Niveau befindet; die Qualität der Prozesse und der Strukturen der Weiterbildung überzeugen und werden als sehr gut und hochwertig eingeschätzt.

Die Stärken des Weiterbildungsgangs liegen in den klar formulierten Lernzielen und Lerninhalten (z.B. Operationskatalog), in dem effektivem Evaluierungskonzept der Lernziele sowie dem klaren Konzept für die Evaluation der Weiterbildungsstätten (Visitationen).[3]

Ein gewisses Verbesserungspotential sehen die Experten bei den didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner als auch bei der Integration der Inhalte des Leitbildes in das Weiterbildungsprogramm. Die Gutachter machen folgende Empfehlungen:[4]

- Es sollten Kriterien für die didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner im Weiterbildungsprogramm formuliert werden.
- Die verbindliche Durchführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises für die Weiterzubildenden sollte vorgeschrieben werden.
- Die Inhalte des Leitbildes sollten in das Weiterbildungsprogramm integriert werden, damit nur noch ein Dokument als Regelwerk existiert.

[3] Expertenbericht, S. 12

[4] Expertenbericht, S. 12

Die Empfehlungen zu den Anforderungen der didaktischen Fähigkeiten der Weiterbildner und zur Einführung von Mini-Clinical Evaluation Exercises sind als Vorschlag zur Qualitätssicherung zu verstehen.

Akkreditierungsempfehlung: Ja, ohne Auflagen.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Das OAQ hat der Fachgesellschaft den Expertenbericht am 28. April 2010 zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat zu dem Bericht keine Stellung genommen.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 15. Juni 2010 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen werden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Neurochirurgie überein. Das OAQ nimmt die Empfehlung der Experten auf und regt an, dass die Fachgesellschaft diese umsetzt.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten Prof. Dr. med. Gerhard Hildebrandt und Prof. Dr. med. Jörg-Christian Tonn, der Stellungnahme der Fachgesellschaft sowie der MEBEKO als auch unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung ohne Auflagen des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin für Neurochirurgie für 7 Jahre.

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
WBP	Weiterbildungsprogramm
WBS	Weiterbildungsstätte
SGN	Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie